Morgen- № 575. Ausgabe.

Berlin, Dienstag, den 8. Dezember 1908.

Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal.

Bezugs-Preis:
Vierteljährlich
für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Botenlohn,
für ganz Deutschland 9 Mk.
Oesterreich 13 Kr. 82 Hell., Rußland 4 Rub. 55 Kop., Holland 7 Fl. 50 Cts.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika usw. Kreuzband-Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen: Für England in London bei Aug. Siegle 30 Lime Street E.C. und Cowie & Co. 19 Gresham Street E.C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen:
Verlingungs-Anzeiger.
Hotels- und Bäder-Anzeiger.
Vollständige Ziehungslisten der Preußischen Klassen-Lotterie.
Allgemeine Verlosungstabellen mit Restanten-Listen
und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr:
Die viergespaltene Zeile 50 Pf.
Reklameteil 1 Mk.

Telegramm-Adresse: Börsenkrone.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.
Annahme der Inserate: In der Expedition.

Fernsprecher: Amt I, Nr. 243.

Vom Tage.

Fürst Bülow hielt gestern im Reichstage eine bedeutungsvolle Rede über die auswärtige Politik.

Die Zweite sächsische Kammer nahm gestern die Berggesetznovelle einstimmig an.

Premierminister Asquith zog gestern im englischen Unterhause die Unterrichtsbill formell zurück.

In dem unweit von Calcutta gelegenen Munitionslager ereignete sich eine furchtbare Explosion, durch die 11 Soldaten getötet und 26 schwer verletzt worden sind.

In Brüssel trat gestern die internationale ständige Zuckerkonferenz, an der Rußland zum ersten Male teilnimmt, zusammen.

Befristete Steuerbewilligungen.

In der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses, die mit der Aufgabe betraut ist, die Besoldungsvorlage und die zugehörigen Deckungsvorlagen für das Plenum vorzubereiten, ist augenblicklich eine Pause in der Beratung eingetreten. Eine erste Lesung jener Vorlagen ist vorüber, und die geplante zweite Lesung hat noch nicht begonnen, vielleicht weil man der Regierung Zeit lassen will, sich ihre Stellungnahme zu dem, was bisher in der Kommission zustande gekommen ist, noch einmal zu überlegen. Bei der ersten Lesung hat, soweit die Deckungsvorlagen in Betracht kamen, die Regierung bezw. der Finanzminister schlecht abgeschnitten. Ein Beschluß des Staatsministeriums, von dem er der Kommission Mitteilung machte und der dahin geht, daß die ganzen Besoldungsvorlagen (für Beamte, Lehrer und Geistliche) fallen würden, wofern nicht eine dauernde Bewilligung der erforderlichen Deckungsmittel erfolge, hat auf die Mehrheit der Kommission nicht in dem von der Regierung gewünschten und gehofften Maße eingewirkt. Die Zuschläge zur Einkommensteuer sind — ganz abgesehen davon, daß eine Anzahl weiterer Einkommens- und Steuerstufen (bis 3000 Mk.) von den Zuschlägen freigelassen wurden — nur auf Zeit, und zwar nur für die Jahre 1909 und 1910 bewilligt worden. Sollte sich später erneut ein Mehrbedarf herausstellen, würde also die Regierung eine neue Vorlage einbringen müssen. Dieser Beschluß ist entsprechend einem nationalliberalen Antrage gefaßt worden. Ebenso wurde auf Antrag von derselben Seite auch der Zuschlag von 25 pCt. zur Ergänzungs-(Vermögens-)steuer nur für die Jahre 1909 und 1910 bewilligt. Außerdem ist die „Gesellschaftssteuer" gegen die Stimmen der Konservativen gänzlich abgelehnt worden.

Mit diesen Minderbewilligungen würden sich ja Finanzminister und Regierung vielleicht allenfalls abfinden. Entschiedenen Widerspruch scheint sie aber gegen die Bewilligung nur auf Zeit, nur für die Jahre 1909 und 1910, erheben zu wollen, und zwar obwohl der Artikel 99 der preußischen Verfassung ausdrücklich besagt: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt." Das kann doch nichts anderes besagen, als daß dem Landtage, ebenso wie das Recht jährlicher Bewilligung der Ausgaben, so auch das Recht jährlicher Festsetzung der Einnahmen zusteht. Man sollte meinen, das ist eine logische Schlußfolgerung, die nicht beanstandet werden kann.

Trotzdem nimmt die Regierung an dieser Schlußfolgerung Anstoß, und sie beruft sich dabei auf Artikel 109 der Verfassung, in dem es heißt: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelne Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden." Diese Vorschrift des Artikels 109 wird von der Regierung so gedeutet, als werde dadurch für alle Zeiten angeordnet, daß: was einmal in einem Jahre, zu irgend einem Zeitpunkt, an Steuern bewilligt wurde, als für ewige Zeiten bewilligt zu gelten habe. Dem Landtage sei damit jede Möglichkeit genommen, irgend eine Steuer oder Abgabe nur „auf Zeit" zu bewilligen.

Das ist unfraglich ein Trugschluß, der als solcher schon durch den Wortlaut des Artikels 99 der Verfassung gekennzeichnet wird. Denn wenn diesem Artikel zufolge alle Einnahmen des Staates „für jedes Jahr" auf den Etat zu bringen, „jährlich" durch ein Gesetz (Etatsgesetz) festzustellen sind, so ist damit das Einnahmebewilligungsrecht des Landtages grundsätzlich festgelegt und damit auch das Recht, irgend welche Einnahmequellen nur auf Zeit zu bewilligen. Der Artikel 109 würde daher, falls er wirklich die ihm von der Regierung zugeschriebene Bedeutung hätte, zu dem Artikel 99 in krassem Widerspruche stehen.

Schon daraus folgt, daß ihm seinerzeit, als er beschlossen wurde, eine andere Bedeutung beiwohnen mußte. Und dem ist in der Tat so. Der Artikel 109 sollte den Artikel 99 keineswegs aufheben, sondern lediglich den Uebergang von dem Zustande vor Erlaß der Verfassung in den Zustand nach dem Erlaß sicherstellen. Das erhellt deutlich gerade daraus, daß der Artikel 107 nicht nur auf die „bestehenden" — das heißt damals bestehenden — Steuern und Abgaben Bezug nimmt, sondern auch auf die (damals) bestehenden Gesetze und Verordnungen. Er wollte und sollte nur besagen, daß es, bis auf weiteres, bis zu ergehenden Gesetzesänderungen, sowohl hinsichtlich der Steuern und Abgaben, wie überhaupt hinsichtlich der vor Inkrafttreten der Verfassung ergangenen Gesetze und Verordnungen (mit Gesetzeskraft) sein Bewenden behalten solle. Was in diesem Punkte von den damals bestehenden Gesetzen und Verordnungen gelten sollte, das sollte ebenso auch Geltung haben für die damals, vor Erlaß der Verfassung, bestehenden Steuern und Abgaben. Eine andere Deutung ist ausgeschlossen. Denn so wenig wie sich Artikel 109 auf später zu beschließende „Gesetze" erstrecken konnte und sollte, ebensowenig ist dies vorauszusetzen von den in demselben Atem genannten Steuern und Abgaben. Wäre eine Sonderbehandlung der Steuern und Abgaben in diesem Punkte beabsichtigt gewesen, so hätte dies, statt in dem Zusammenhange des Artikels 109, gleich in dem Artikel 99 selbst, in dem das jährliche Einnahmenbewilligungsrecht des Landtages festgelegt wurde, klar und deutlich ausgesprochen werden müssen.

Telegramme.

Dresden, 7. Dezember. (C. T. C.) Bei der Schlußberatung des Berggesetzes in der Zweiten Kammer versicherte Finanzminister Dr. v. Rüger, daß die Regierung bereit sei, die Bergschädenfrage einer ernstlichen Prüfung zu unterziehen. Er hoffe, vielleicht schon im nächsten Landtage einen bezüglichen Gesetzentwurf vorlegen zu können. Warnen möchte er aber davor, zu von den Arbeitern zu wählenden Kontrolleuren überzugehen, denn er fürchte, daß von den Arbeitern gewählte Bergkontrolleure zu einem Werkzeuge der Sozialdemokratie für politische Zwecke werden würden. Der Bergbau brauche Frieden zwischen Belegschaft und Arbeitgebern, die Sozialdemokratie sei aber nicht diejenige Partei, die den Frieden stifte, sondern ihre Bestrebungen seien auf etwas ganz anderes gerichtet.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlung erklärte der Finanzminister auf eine Anfrage, daß die sächsische Regierung nicht für ein Reichsberggesetz sei. Die sächsische Regierung befinde sich auch nicht allein mit dieser Ansicht, sondern, soviel er wisse, seien alle Bundesregierungen gleicher Meinung. Nach weiterer Debatte nahm die Kammer die Novelle zum Berggesetz einstimmig an.

Paris, 7. Dezember. (C. T. C.) Deputiertenkammer. Ein Antrag Gauthier Clagny von der Rechten, betreffend Tagung der gesetzgebenden Körperschaften auch in Kriegszeiten wurde einer Kommission überwiesen. Dann setzte das Haus die Beratung über die Todesstrafe fort.

(Siehe auch in der II. und III. Beilage.)

Amtliche Nachrichten.

Der König hat dem Königlich württembergischen General der Kavallerie z. D., General à la suite des Königs von Württemberg, Grafen von Zeppetin den Hohen Orden vom Schwarzen Adler verliehen.

Der König hat dem Eisenbahnsekretär a. D., Rechnungsrat Friedrich Wiesenberg zu Bromberg den Roten Adlerorden vierter Klasse,

dem Eisenbahngütervorsteher a. D. Franz Heckert zu Küstrin-Neustadt, dem Eisenbahnkassenvorsteher a. D. Julius Obermeyer zu Bernburg, den Eisenbahnbetriebssekretären a. D. Alexander Plater zu Thorn und Eduard Richter zu Bromberg, den Oberbahnassistenten a. D. Hermann Frenzel zu Dahme in Holstein, bisher in Neumünster, Theodor Hein zu Berlin, bisher in Eberswalde, Heinrich Meyer zu Braunschweig, bisher in Güsten, und Karl Schröder zu Nordhausen, den Eisenbahnlokomotivführern a. D. Julius Greiser zu Landsberg a. W., Karl Röder zu Bromberg und Karl Wehlmann zu Magdeburg, bisher in Güsten, den Königlichen Kronenorden vierter Klasse verliehen.

Der Kaiser hat den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Orden erteilt, und zwar: des Ritterkreuzes des Großherzoglich Mecklenburgischen Greifenordens: dem Leutnant Schlettwein im 5. Westpreußischen Infanterieregiment Nr. 148, kommandiert zur Dienstleistung beim Reichskolonialamt; der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen silbernen Medaille: dem Polizeimeister Karl Gramatte beim Gouvernement in Togo; ferner: des Päpstlichen Kreuzes „Pro ecclesia et pontifice": dem Intendantursekretär Huschens von der Schutztruppe für Südwestafrika.

Der Kaiser hat den bisherigen Königlich preußischen Regierungsrat Grafen von Hardenberg aus Potsdam zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs ernannt.

Der König hat den bisherigen Privatdozenten in der theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster, Professor Dr. Wilhelm Engelkemper zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt und dem Geheimen Kanzleisekretär im Kriegsministerium Koschwitz bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst mit Pension den Charakter als Kanzleirat verliehen.

Zu Steuerinspektoren sind ernannt: die Katasterkontrolleure Anders in Görlitz, Arndt in Kölleda, Besta in Stoppenberg, Clare in Ziesar, Dörr in Gütersloh, Franzke in Goldberg, Gerntholtz in Segeberg, Gitzen in Solingen, Krüger-Welthusen in Gelnhausen, Schulz in Eisleben, Schulz in Wolmirstedt, Stuckmann in Heide, Voigt in Schroda, Wessel in Halle i. W. und Zimmer in Odenkirchen, sowie der Katastersekretär Mülle in Merseburg.

Versetzt ist: der Katasterkontrolleur, Steuerinspektor Voigt von Wiedenbrück nach Hannover (Katasteramt 2).

Bestellt sind: die Katasterlandmesser Brune und Schroeder zu Katasterkontrolleuren in Wiedenbrück bezw. Rheydt.

Versetzt sind die Amtsrichter: Drewello in Labiau nach Strausberg und Dr. Sohl in Rheydt nach M.-Gladbach.

Zu Handelsrichtern sind ernannt: der Fabrikbesitzer Wilhelm Scharmann in Rheydt bei dem Landgericht in M.-Gladbach, wiederernannt: die Kaufleute Hugo Heilmann, Ernst Lehrs und Emil Bing in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin, der Bankier Richard Dobersch und der Kommerzienrat Dr. Georg Heimann, in Breslau bei dem Landgericht daselbst, der Fabrikbesitzer Ludwig Neumann in Gleiwitz und der Brauereidirektor Siegfried Händler in Zabrze bei dem Landgericht in Gleiwitz, der Kauf-